jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/13 7Ob569/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1993

Norm

ZPO §381
ZPO §460 Z1

Rechtssatz

Das Ausbleiben einer zu ihrer Vernehmung geladenen Partei ist auch im Scheidungsverfahren gemäß§ 381 ZPO zu würdigen. Das Erscheinen der Parteien ist nur in Ausnahmefällen nach § 87 GOG durchzusetzen, etwa bei der amtswegigen Prüfung der Prozeßfähigkeit. Die Regelung des § 460 Z 1 ZPO ist vornehmlich auf die in § 460 Z 4 ZPO genannten Verfahren beschränkt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 569/93
  Entscheidungstext OGH 13.10.1993 7 Ob 569/93
  Veröff: EvBl 1994/46 S 201

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0040696

Dokumentnummer

JJR_19931013_OGH0002_0070OB00569_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at